



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises WARENDORF

-Amtsblatt-

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Ennigerloh
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Zweckverbandskasse Warendorf
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Ahlen
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1981

Warendorf, 31.12.1981

Ausgabe Nr. 51

Herausgeber: Kreis Warendorf

Telefon (02581) 531

Fernschreiber 0892427

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
GEMEINDE BEELEN			
702	07.12.1981	a) Planfeststellung für die Sperrung des Bahnüberganges für den Fernverkehr und Einbau von Umlaufsperrern mit zweiseitigem Zugang und Lichtzeichen am Bahnübergang "Kreisstraße 2, Ostfelder Straße" in Bahn-km 35,245 der Bundesbahnstrecke Münster-Rheda in der Gemeinde Beelen	1534
703	21.12.1981	b) Satzung vom 21.12.1981 zur I. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung vom 13.11.1980	1535
704	21.12.1981	c) Satzung vom 21.12.1981 zur III. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 29.12.1978	1536 - 1539
STADT DRENSTEINFURT			
705	17.12.1981	a) Satzung vom 17.12.1981 zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 1.6.1981 zur Entwässerungssatzung vom 18.12.1980	1540 - 1542

- 706 17.12.1981 b) Satzung vom 17.12.1981 zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 26.10.1978 1543 - 19
- 707 17.12.1981 c) Satzung vom 17.12.1981 zur 2. Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Drensteinfurt vom 24.4.1980 1545 - 1546 720
- 708 21.12.1981 d) Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1982 1547

GEMEINDE EVERSWINDEL

- 709 15.12.1981 a) Genehmigung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 1548 - 1550
- 710 15.12.1981 b) Genehmigung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße" 1551 - 1554
- 711 21.12.1981 c) 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21.12.1981 1555 - 1558

GEMEINDE OSTBEVERN

- 712 21.12.1981 a) Satzung vom 21.12.1981 zur Änderung der Hauptsatzung 1559
- 713 21.12.1981 b) Satzung vom 21.12.1981 zur Änderung der Hundesteuersatzung 1560
- 714 21.12.1981 c) Satzung vom 21.12.1981 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Hallen-Freibades in Ostbevern 1561

STADT SASSENBERG

- 715 15.12.1981 a) Satzung vom 15.12.1981 zur 1. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage 1562
- 716 15.12.1981 b) Satzung vom 15.12.1981 zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen 1563
- 717 15.12.1981 c) Satzung vom 15.12.1981 zur 1. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer 1564
- 718 15.12.1981 d) Satzung vom 15.12.1981 zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Sassenberg 1565

19	15.12.1981	e) Vergnügungssteuersatzung vom 15.12.1981	1566 - 1567
STADT TELGTE			
720	18.12.1981	a) Satzung vom 18.12.1981 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Telgte	1568 - 1577
721	18.12.1981	b) Satzung vom 18.12.1981 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen	1578 - 1587
722	18.12.1981	c) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 18.12.1981	1588 - 1597
723	18.12.1981	d) Satzung vom 18.12.1981 zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Telgte vom 19.12.1980	1598 - 1599
724	18.12.1981	e) Satzung vom 18.12.1981 zur 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Telgte vom 13.6.1980	1600 - 1612
725	18.12.1981	f) Satzung vom 18.12.1981 zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für natürlich fließende Gewässer vom 19.12.1980	1613 - 1614
726	18.12.1981	g) Satzung vom 18.12.1981 zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 19.12.1980	1615 - 1616
727	18.12.1981	h) Vergnügungssteuersatzung vom 18.12.1981	1617 - 1619

KREIS WARENDORF

728	16., 17. u. 22.12.1981	a) Beabsichtigte Durchführung von Truppenübungen Decknamen: Luftpatrouille 82, "Lipperose 82/1"	1620
729	23.12.1981	b) Regelung über die Festlegung der Waldgebiete, bei denen auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet wird	1621

Gemeinde Everswinkel
Az. 61.82.30 gl-schw

B e k a n n t m a c h u n g

der Genehmigungen gem. § 11 BBauG und § 103 BauONW zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße"
der Gemeinde Everswinkel

I. Genehmigung gem. § 11 BBauG

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße" nachfolgen-
den Genehmigungsbescheid erteilt:

"Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat der
Gemeinde Everswinkel am 20.05.81 als Satzung beschlossene Ände-
rung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße".

Münster, den 22.09.81

Der Regierungspräsident
Az. 35.2.1-52.05.
i.A.
Fehmer
Regierungsbaurat"

Die vorstehende Genehmigung wird gem. § 12 BBauG in der Fassung
vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) öffentlich bekanntgemacht. Auf
die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BBauG und
der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

§ 44 c Abs. 1 und 2 BBauG

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

- (1) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen,
wenn die in den § 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögens-
nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des An-
spruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Ent-
schädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen be-
antragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit
mit 2 v.H. über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank
jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme
des Grundstückes zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99
Abs. 3 Anwendung.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

§ 155 a Abs. 1, 2 und 3 BBauG

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Satzungen

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- (2) Die Rechtswirksamkeit eines Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplanes bestimmt sich hinsichtlich der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung allein danach, ob das Verfahren nach § 2 a Abs. 6 und 7 eingehalten worden ist; für dieses Verfahren gilt Abs. 1.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Satzungen

- (6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. Genehmigung gem. § 103 BauONW

Der Oberkreisdirektor als obere Bauaufsichtsbehörde hat zu den gestalterischen Festsetzungen der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 15 "Vitusstraße" nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

" Gemäß § 103 der Bauordnung für das Land NW (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (SGV NW Glied.-Nr. 232) genehmige ich die von der Gemeinde Everswinkel am 20.5.1981 als Satzung beschlossenen gestalterischen Vorschriften (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 BauONW) zum Bebauungsplan Nr. 15 "Vitusstraße" - 1. Änderung-.

Warendorf, den 15.10.1981
Der Oberkreisdirektor
- Obere Bauaufsichtsbehörde -
Az. 638.5 Nr. 47/81
Im Auftrage:

gez. Broeker
Kreisbaudirektor"

Die vorstehende Genehmigung wird gem. § 103 Abs. 2 BauONW öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NW (Text s. unter I) wird hingewiesen.

III. Bekanntmachungsanordnung

Mit der Bekanntmachung der vorstehenden Genehmigungen zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 15 "Vitusstraße" wird die Änderung rechtsverbindlich. Der Änderungsplan kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Everswinkel - Rathaus -, Hovestraße 5, Zimmer Nr. 13, eingesehen werden. Die Änderungsbereiche sind im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Everswinkel, den 15.12.1981


- Poll -
Bürgermeister

GEMEINDE EVERSWINKEL



O B E R S I C H T S P L A N M 1:5000

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße"